

## 8.0 Vorbemerkung

Die amtliche Statistik der Land- und Forstwirtschaft gliedert sich in die überwiegend in zweijährigen oder längerfristigen Abständen stattfindenden Betriebsstatistiken und die im allgemeinen jährlich oder mit kürzerer Periodizität durchgeführten Erzeugungsstatistiken. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes werden einschlägige Geschäftsstatistiken und Ergebnisse von Auswertungen der Ministerien und anderer Zentralstellen herangezogen. Ausführliche methodische Erläuterungen und detaillierte Ergebnisse finden sich in den Veröffentlichungen der Fachserie 3 »Land- und Forstwirtschaft, Fischerei« des Statistischen Bundesamtes (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 171).

Die Grundlage für die amtlichen **Betriebsstatistiken** bilden die Landwirtschaftszählungen (1949, 1960, 1971 und 1979) einschl. ihrer Nacherhebungen, die seit 1975 in zweijährigen Abständen durchzuführende Agrarberichterstattung, die EG-Strukturhebungen in der Landwirtschaft (1966/67 sowie ab 1975 – außer 1981 – zweijährlich in Verbindung mit der Agrarberichterstattung) und die repräsentativen Arbeitskräfteerhebungen (seit 1964/65 zweijährlich, ab 1979 jährlich). Aus der Bodennutzungshaupterhebung (vor 1979 im Rahmen der Bodennutzungsvorerhebung) werden seit 1965 jährlich Angaben über die Betriebsgrößenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe ermittelt. Im Rahmen der Viehzählungen werden in zweijährigen Abständen Strukturdaten nach Bestandsgrößenklassen dargestellt.

Die amtlichen **Erzeugungsstatistiken** erstrecken sich im allgemeinen auf die Erzeugungsgrundlagen und die durchschnittlichen Einzelerträge, aus denen dann die gesamten Erzeugungsmengen berechnet werden. Einige Statistiken beziehen sich unmittelbar auf die Gesamterzeugung.

Die pflanzlichen Erzeugungsgrundlagen werden durch die jährliche Bodennutzungshaupterhebung ermittelt. Außerdem werden jährlich der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie zweijährlich bundesweit die Pflanzenbestände in Baumschulen erhoben. Ferner werden in mehrjährigen Abständen der Anbau von Zierpflanzen und alle fünf Jahre Flächen und Bestände der Baumobstanlagen festgestellt. Die Rebflächen werden in jährlicher Fortschreibung der 1980 durchgeführten Grunderhebung ermittelt. Die Ernteerträge von landwirtschaftlichen Feldfrüchten, Grünland, von Obst und Weinreben sowie Gemüse im Anbau zum Verkauf werden durch ehrenamtliche Berichtersteller geschätzt. Für einige Arten werden außerdem objektive Ertragsmessungen auf repräsentativer Basis durchgeführt, und zwar für Getreide und Kartoffeln unter der Bezeichnung »Besondere Erntermittlungen«, für Futterrüben und Weinmost als »Ergänzende Erntermittlungen«. Neben den Schätzungen der Erträge werden von den Berichterstellern weitere Feststellungen, z. B. über die Eignung der Weinmosternte für die aufgrund des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 eingeführten drei Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat), getroffen. Seit 1962 werden die Bestände an Wein und Weinmost und seit 1965 die Erzeugung an Wein durch besondere Erhebungen ermittelt.

Ab 1979 ist die Feststellung der Bodennutzung unterteilt in eine für die Errechnung der Ernten bestimmte Erhebung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bodennutzungshaupterhebung) und eine allgemeine Flächenerhebung. Im Gegensatz zu früher umfaßt die Bodennutzungshaupterhebung im allgemeinen nur noch die Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab 1 ha Betriebsfläche. Die Flächenerhebung (vierjährlich, bis 1981 zweijährlich) hingegen bezieht sich auf sämtliche Flächen. Ihre Untergliederung erfolgt nach Kategorien des Katasterwesens.

Die Viehbestände (Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel) werden Anfang Dezember eines jeden Jahres ermittelt, und zwar ab 1980 nur noch in jedem zweiten Jahr total und in den Zwischenjahren – erstmals 1981 – repräsentativ. Die Bestände an Pferden werden ab 1984 und die Bestände an Geflügel ab 1986 nur noch im Rahmen totaler Viehzählungen erhoben. Außerdem finden jährlich repräsentative Zwischenzählungen für Schweine im April und August, für Rinder und Schafe im Juni statt. Die Fleischerzeugung sowie die Milcherzeugung und -verwendung einschl. durchschnittlicher Milchleistungen werden monatlich ermittelt. Hinzu kommen monatliche Feststellungen über die Erzeugung von Geflügel (Geflügelfleischerzeugung, Bruteiereinlagen, Kükenschlupf) sowie die jährliche Fleischhygienestatistik.

Die Fischereistatistik erfaßt die monatlichen Anlandungen der Hochsee-, Küsten- und Bodenseefischerei sowie Daten über die aufgewendete Zeit (Fangtage) und die eingesetzten Fahrzeuge der Hochseefischerei.

### Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

**Betrieb:** Technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

**Hauptproduktionsrichtung (HPR):** Kennzeichnung der Betriebe nach dem Schwerpunkt ihrer Produktion als landwirtschaftliche Betriebe oder Forstbetriebe anhand des Verhältnisses ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zur Waldfläche (WF). Zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnen alle Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gleich oder größer als 10% der Waldfläche ist. Bei den Forstbetrieben ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche kleiner als 10% der Waldfläche.

**Betriebssystem:** Allgemeine Bezeichnung für die Gliederungsstufen Betriebsbereich, Betriebsform, Betriebsart und Betriebstyp der hierarchisch gegliederten Betriebssystematik für die Landwirtschaft. Ein Betrieb wird dem Betriebsbereich Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft zugeordnet, wenn er 75% und mehr seines Standarddeckungsbeitrages aus dem entsprechenden Produktionsbereich erzielt. Trifft dies nicht zu, wird er dem Betriebsbereich Kombinationsbetriebe (50 bis unter 75%) oder Kombinierte Verbundbetriebe (unter 50%) zugeordnet.

Die Betriebsbereiche Landwirtschaft und Gartenbau gliedern sich in **Betriebsformen**. Ein Betrieb zählt zu einer bestimmten Betriebsform (z.B. Markfruchtbetriebe), wenn 50% und mehr seines Standarddeckungsbeitrages aus der entsprechenden Produktionsrichtung stammen (z. B. Markfrüchte wie Getreide, Hackfrüchte). Andernfalls zählt er zu den Gemischtbetrieben (unter 50%).

Bei den Betriebsformen werden die Betriebsarten Spezial- und Verbundbetriebe unterschieden. Bei Spezialbetrieben entfallen 75% und mehr, bei Verbundbetrieben 50 bis unter 75% des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes auf die entsprechende Produktionsrichtung (z. B. Markfrüchte).

Die Betriebsarten werden nach Betriebstypen gegliedert. Hier erfolgt die Kennzeichnung eines Betriebes nach dem Produktionszweig (z.B. Intensivfrüchte wie Zuckerrüben, Kartoffeln) mit dem höchsten bzw. zweithöchsten Anteil am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes.

**Standardbetriebseinkommen:** Das Standardbetriebseinkommen ist ein unter Verwendung statistischer Quellen berechnetes Einkommen zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Es wird anhand betrieblicher Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung und durchschnittlicher, insbesondere aus Unterlagen der Buchführungsstatistik entnommener Angaben über Erlöse und Kosten, die unter modellmäßigen Annahmen zur Ableitung von Standarddeckungsbeiträgen je Frucht- und Viehart, differenziert nach Leistungsklassen, verwendet werden, ermittelt. Die Berechnung stützt sich so auf die für jede Frucht- und Viehart eines Betriebes ermittelten Standarddeckungsbeiträge je Erzeugungseinheit (Fläche in ha, Tiere in Stück); der Standarddeckungsbeitrag je Erzeugungseinheit ist die mit standardisierten Ansätzen ermittelte Differenz zwischen der jeweiligen geldlichen Leistung (erzeugte Menge mal zugehöriger Preis) und den zurechenbaren (veränderlichen) Kosten. Von der Summe dieser je Betrieb berechneten Standarddeckungsbeiträge, dem Standarddeckungsbeitrag des Betriebes, werden die den einzelnen Frucht- und Vieharten nicht zurechenbaren festen Spezialkosten und Gemeinkosten – differenziert nach dem Betriebssystem und der Höhe des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes – abgezogen. Sonstige Erträge (z. B. Einnahmen aus Jagd- und Fischereiverpachtung, Arbeiten für Dritte, Vermietung von Maschinen und Gebäuden), Ausgleichszulagen, betriebsbezogene Beihilfen sowie sonstige Aufwendungen sind per Saldo in den festen Spezial- und Gemeinkosten berücksichtigt. Das so berechnete Standardbetriebseinkommen entspricht – vom Konzept her – etwa der im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berechneten Nettowertschöpfung zu Faktorkosten. Die vom Betriebsinhaber gezahlten Löhne, Pachten und Schuldzinsen sind somit noch im Standardbetriebseinkommen enthalten; seine Einnahmen aus Lohnarbeiten und Verpachtungen sind nur teilweise und pauschal in Form der »sonstigen Erträge«, die von ihm eingegangenen Zinsen sind nicht einbezogen. Da die Berechnung von durchschnittlichen Angaben über Erlöse und Kosten ausgeht, kann das tatsächlich erzielte Betriebseinkommen der einzelnen Betriebe von dem statistisch berechneten Standardbetriebseinkommen mehr oder weniger stark abweichen.

**Benachteiligte Gebiete:** Hierzu zählen gemäß der EG-Richtlinie (75/268 EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 128 vom 19. 5. 1975) die Berggebiete, die »Benachteiligten